

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2006

Nr. 2006/348

Einwohnergemeinde Gretzenbach: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Gretzenbach reichte gemäss § 18 des kant. Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) am 10. Oktober 2005 (ergänzte Unterlagen am 15. Dezember 2005) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Bericht
- GEP-Plan, Situation 1:2'000
- Unterhaltsplan, Situation 1:2'000
- Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:5'000
- Hydraulische Berechnung des Leitungsnetzes mit ausgewählten Längenprofilen
- GEP-Zusammenfassung.

1.2 Während einer ersten öffentlichen Auflage vom 6. Januar 2005 bis 4. Februar 2005 sind 5 Einsprachen eingegangen. Auf 3 Einsprachen ist der Gemeinderat nicht eingetreten. Die beiden anderen Einsprachen verlangten, dass die bisher private, mehreren Häusern dienende Kanalisation im Gebiet Hashubelweg ins öffentliche Kanalisationsnetz aufgenommen werde. Der Gemeinderat hiess diese beiden Einsprachen gut. Gegen die Einspracheverfügungen des Gemeinderates wurden keine Beschwerden eingereicht. In der Folge wurde der entsprechende Ausschnitt des GEP-Planes angepasst. Der Gemeinderat genehmigte am 23. August 2005 den GEP unter dem Vorbehalt, dass während der Teilaufgabe vom 1. September 2005 bis 30. September 2005 keine Einsprachen eingehen. Da während dieser Zeit keine neuen Einsprachen eingegangen sind, gilt der GEP als vom Gemeinderat genehmigt.

Die zur Genehmigung eingereichten, oben unter 1.1 aufgeführten Pläne enthalten die Änderungen im Gebiet Hashubelweg gemäss der Teilaufgabe vom 1. September 2005 bis 30. September 2005.

1.3 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss Nr. 829 vom 10. Februar 1981 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt, Revision 1980, sowie die diversen seither genehmigten, die Abwasserentsorgung betreffenden Nutzungspläne ersetzen. Weiterhin gültig bleiben soll jedoch der GEP 1999, Teil Aarefeld, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2 vom 4. Januar 2000.

2. Erwägungen

- 2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.
- 2.2 Die in den Plänen dargestellte „Begrenzung GEP-Gebiet (entspricht Bauzonen- resp. Reservezonengrenze)“ ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend.
- 2.3 Die in den Plänen dargestellten Grundwasserschutzzonen sind unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der Schutzzonen und die Auflagen betreffend Abwasseranlagen innerhalb der Schutzzonen sind einzig die rechtsgültigen Schutzzonenpläne und die zugehörigen Schutzzonenreglemente massgebend.
- 2.4 Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.
- 2.5 Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen ist immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Einschränkungen zu berücksichtigen.
- 2.6 In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Hinweisblatt „Der GEP“ des AfU Hinweise auf gesetzliche Vorgaben betreffend Entwässerungsplanungen und Bauvorhaben von Abwasseranlagen.
- 2.7 Der GEP Gretzenbach ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und § 29 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000

- 3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Gretzenbach, bestehend aus den in Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen sowie für Reparaturen und Sanierungen an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen
 - Versickerungen und Einleitungen in den Gewerbe- und Industriezonen und in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie in Grundwasserschutzzonen und im Bereich von belasteten Standorten
 - öffentliche Einleitungen und Versickerungsanlagen
 - Sonderbauwerke, wie Regenüberläufe, Regenbecken, Dücker, Pumpwerke
 - zentrale sowie gewerbliche und industrielle Abwasserreinigungsanlagen
 - Kleinkläranlagen
- sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Für die Projektierung und Ausführung sowie für den Betrieb und Unterhalt der Abwasserbauwerke sind die einschlägigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der anerkannten Fachverbände zu beachten.
- 3.5 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Abwasserbauwerken kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (nicht abschliessende Aufzählung). Dazu sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn Gesuche mit allen Projektunterlagen in zweifacher Ausführung einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.6 Der Kataster der Abwasseranlagen ist laufend nachzuführen und dem AfU regelmässig darüber Meldung zu erstatten.
- 3.7 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in das Geografische Informations-System (GIS) des Kantons zu übernehmen. Ist die GEP-Bearbeitung oder ein Teil davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin, Kopien der entsprechenden elektronischen Da-

tenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

- 3.8 Das bisherige Generelle Kanalisationsprojekt, Revision 1980, von Gretzenbach, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 829 vom 10. Februar 1981, sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Gretzenbach betreffenden Nutzungspläne werden, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen, aufgehoben. Weiterhin gültig bleibt jedoch der GEP 1999, Teil Aarefeld, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2 vom 4. Januar 2000.
- 3.9 Die Einwohnergemeinde Gretzenbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 7'400.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 7'423.--, zu bezahlen.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Gretzenbach, 5014 Gretzenbach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 7'400.--	(KA 431001/A 80059 TP 343)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 7'423.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten

Einwohnergemeinde Gretzenbach, 5014 Gretzenbach, mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen und mit Rechnung (Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission der Einwohnergemeinde Gretzenbach, 5014 Gretzenbach, mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen

Zweckverband Abwasserregion Schönenwerd, J. Bachmann, Kreuzackerstrasse 39, 5012 Schönenwerd

H. Tanner AG, Ingenieurbüro, Rohrerstrasse 20, 5000 Aarau, mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen

KFB AG, Ingenieure und Planer AG, Jurastrasse 19, 4600 Olten, mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern, mit 1 genehmigten Bericht „GEP-Zusammenfassung“ und 1 Orientierungsplan „Ausschnitt aus Landeskarte“

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Gretzenbach: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen“

